1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Berlin
Grellstraße 18, 24
10409 Berlin

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 46970/2021/1 - DIX.B.T13.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
-71384 WEINSTADT

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
-71384 WEINSTADT

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/02/25

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/04 .

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **9021 1090 00 0**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Sog. BORT StabiloPlus Überbrückungsorthese, Art. 104 760, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer elastischen, den Rumpf zirkulär umschließenden Spinnstoffbandage mit einer dorsalen Höhe von 32 cm und einer ventralen Höhe von 17 cm, mit einer abdominalen, stabilen Druckplatte aus Kunststoff, in Stabtaschen gelagerten, starren ca. 25 cm langen und ca. 2,2 cm breiten Stäben aus Metall, einem stabilen, anatomisch vorgeformten, thermoplastisch anpassbaren Überbrückungsrahmen in Spangenform aus Kunststoff, 4 seitlich angebrachten, unelastischen, individuell einstellbaren Stabilisierungsgurten. Der Ware liegen 2 weitere, etwas flexiblere, stabile Stäbe aus Metall bei, die im Therapieverlauf ggf. zur Reduzierung der stabilisierenden Wirkung der Orthese verwendet werden können.
Zur äußeren Form siehe Abbildung in der Anlage.
Die Orthese dient der Entlordosierung, Stabilisierung und Entlastung sowie der funktionellen Mobilisierung der Lendenwirbelsäule bei schwerer Lumboischialgie mit muskulären Ausfällen bei erheblicher Bandscheibenprotrusion/Prolaps, bei fehlender OP-Indikation, schwerem radikulärem, pseudoradikulärem Lumbalsyndrom, Spondylolisthese Grad II mit rezidivierenden Lumboischialgien, schwerer lumbaler Deformität bei Facettensyndrom/Arthrose, nach Bandscheiben-OP, bei Spinalkanaldekompression und Spinalkanalstenose oder bei Wirbelfrakturen posttraumatisch und Deckenplatteneinbrüchen der LWS.
Die Vorrichtung ist sowohl zum Stützen und Halten bei orthopädischen Erkrankungen/Verletzungen als auch zum Ruhigstellen der Lendenwirbelsäule bei Frakturen geeignet. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb erfolgt die Einreihung in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 c) in die letztgenannte der gleichermaßen in Betracht kommenden Unterpositionen.
Die Bestandteile der Warenzusammenstellung sind gemeinsam mit einer Gebrauchsanweisung in einem bedruckten Pappkarton verpackt.

Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben X Sonstiges ☐

Ort Berlin

Datum 25. Februar 2022

Im Auftrag

Schumann

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

GENERALZOLLDIREKTION 300